

Zu b) Die Schedformulare werden den Kontoinhabern vom Postschedamt in Heften von 50 Stüd zum Preise von 50  $\delta$  für das Heft geliefert. Der Höchstbetrag eines Scheds ist auf 10000  $\mathcal{M}$  festgesetzt. Der Sched ist stets bei dem Postschedamt einzureichen, welches das Konto des Schedausstellers führt. Der Betrag eines Scheds wird von der Kasse des Postschedamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt bar ausgezahlt. Hat der im Sched bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem andern Postschedamte, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird. Sofern der Betrag eines Scheds 800  $\mathcal{M}$  nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger telegraphisch übermittelt werden.

**Gebühren.**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500  $\mathcal{M}$  oder einen Teil dieser Summe . . . . . 5  $\delta$ ,
  2. für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postschedamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt:
    - a) eine feste Gebühr von . . . . . 5  $\delta$ ,
    - b) außerdem  $\frac{1}{10}$  vom Tausend des auszahlenden Betrags (Steigerungsgebühr);
  3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postschedkonto . . . . . 3  $\delta$ .
- Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.
4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von . . . . . 7  $\delta$  erhoben.

Von der in Aussicht genommenen Zuschlaggebühr werden also alle Kontoinhaber, auf deren Konto werktäglich rund zwei Buchungen erfolgen, befreit bleiben, so daß von dieser Maßnahme alle mittleren Geschäftsleute, Handwerker usw., auf die bei Regelung des Post-Überweisungs- und Schedverfahrens in erster Linie Rücksicht zu nehmen ist, nicht betroffen werden.

Die Sendungen der Postschedämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postschedämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postschedverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

Die vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Vorschriften sind in der vom Reichskanzler unter dem 6. November 1908 für das Reichs-Postgebiet erlassenen Postschedordnung\*) enthalten. Die Postschedordnung mit Ausführungsbestimmungen, der als Anlagen Muster von Zahlarten, Überweisungen und Scheds beigelegt sind, kann durch R. v. Decker's Verlag, G. Schend, Königlicher Hofbuchhändler in Berlin SW. 19, Jerusalemstraße 56, bezogen werden, und zwar:

- a) broschiert zum Preise von 20  $\delta$ ,
- b) dauerhaft gebunden, mit Aufdruck auf der Vorderseite, zum Preise von 65  $\delta$ .

Die Postschedordnung mit Ausführungsbestimmungen wird auch an den Schaltern der Postanstalten des Reichs-Postgebiets in broschierten Exemplaren an das Publikum zum Preise von 20  $\delta$  für das Stüd verkauft werden.

Über die bei Einführung des Post-Überweisungs- und Schedverkehrs den Postanstalten zufallenden Aufgaben ist eine Dienst-anweisung herausgegeben worden. Diese Dienst-anweisung, in der sich auch der Abdruck eines Formulars zum Antrag auf Eröffnung eines Postschedkontos befindet, ist mit der Postschedordnung zu einem Bande vereinigt worden und kann ebenfalls durch R. v. Decker's Verlag und durch jede Buchhandlung zum Preise von 1  $\mathcal{M}$  für das gebundene Exemplar bezogen werden.

**Bilderfälscherprozeß in München.** — Das Urteil des Landgerichts I in München gegen die der betrüglichen Fälschung von Bildern Angeklagten wurde nach dreiwöchiger Verhandlung am 11. d. M. gesprochen. Der Hauptbeschuldigte, der »Kunsthändler« Thiege, wurde zu 3 Jahren 6 Monaten Gefäng-

nis und zu fünfjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, dessen Zutreiber Wohlfahrt zu 10 Monaten, Schäfer zu 6 Monaten, de Matthia zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Kunsthändler Windhager und Pohliger erhielten je neun Monate Gefängnis. Die gegen Wohlfahrt, Schäfer, Windhager und Pohliger erkannten Strafen wurden als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt. Thiege wurden sechs und de Matthia zehn Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

**\* Vermächtnis Hermann Schönleins, Stuttgart.** — Der Vorstand des Centralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler E. V. (früher Centralverein Deutscher Colportage-Buchhändler) gibt unter dem Ausdruck seines Dankes in der Deutschen Colportagezeitung die ihm nunmehr zugewommene notarielle Urkunde über die Testamentseröffnung des Verlagsbuchhändlers Hermann Schönlein († in Stuttgart am 11. September 1908) bekannt. Sie lautet:

»Ich der Unterzeichnete Hermann Schönlein, Privatier, früherer Verlagsbuchhändler in Stuttgart, errichte hiermit folgendes Testament . . . . .

§ 11.

»Weiter sind folgende Vermächtnisse zu entrichten . . . . .

8. Dem Central-Verein Deutscher Colportage-Buchhändler (Buch- und Zeitschriftenhändler) in Berlin für dessen Kasse für Unterstützungs- und Sterbefälle 30 000  $\mathcal{M}$  — Dreißigtausend Mark — in zum Nominalbetrag zu berechnender  $\frac{3}{2}$  Prozent. Deutscher Reichsanleihe. Dieses Kapital ist als besondere Stiftung dauernd zu verwalten und nur sein Zinsenertragnis zur Unterstützung notleidender Colportagebuchhändler und deren Hinterbliebenen zu verwenden . . . . .

§ 18.

»Sämtliche Erben und Vermächtnisnehmer, denen Wertpapiere auszufolgen sind, haben aus denselben, wie schon bemerkt, nur den Zins von meinem Todestag ab anzusprechen . . . . .

§ 19.

»Zu meinen Testamentsvollstreckern ernenne ich die Herren Königl. öffentlichen Notare Eugen Weigele und Wilhelm Schittenhelm hier . . . . .

»Stuttgart, den 23. Juli 1908.

(L. S.)

Hermann Schönlein.»

**\* Ausländische Postanstalten in der Türkei.** — Der »Neuen Freien Presse« (Wien) wird aus Konstantinopel vom 9. d. M. gemeldet:

Die Pforte bereitet einen Protest an die sechs Mächte Österreich-Ungarn, Deutschland, England, Frankreich, Rußland und Italien vor, die in der Türkei Postämter unterhalten, in dem sie unter der Rechtsverwahrung gegen den Bestand fremder Postanstalten in der Türkei deren Kontrolle durch türkische Beamte verlangt, damit die mißbräuchliche zollfreie Einföhrung von Postpaketen aufhöre.

**»Breisgau«, Verein jüngerer Buchhändler, Freiburg i. B.**

— Nachdem seit dem im September d. J. gefeierten Stiftungsfest des »Breisgau« (der neben ernster beruflicher Fortbildung vorzugsweise die Geselligkeit und den Zusammenhalt der Kollegen pflegt) größere Veranstaltungen unterblieben waren, fand am 5. d. M. der schon einige Zeit vorbereitete Familienabend statt, der einen sehr befriedigenden Verlauf nahm. Das künstlerisch durchgeführte Programm bot eine so reichhaltige Abwechslung, daß jeder zu seinem Rechte kam. Bald vernahm man die weichen Saitentöne, die Herr Alois Höscheler seiner alten Italienerin in meisterhafter Weise zu entlocken wußte, bald waren es die schwellenden Akkorde des Klaviers unter der Hand des Komponisten des »valse fantastique«, Herrn Ristenmacher. Außer den Musikvorträgen, die den lebhaftesten Beifall anspruchsvoller Hörer fanden, verdienen noch hervorgehoben zu werden die Vorträge einiger Mitglieder des Vereins, besonders des »Moritatenmenschen«, der die Lachmuskeln in geradezu grausamer Weise zu quälen wußte. Nach dem unterhaltenden Teile wurde Terpsichore noch bis lange nach Mitternacht gehuldigt. C. Kopp.

\*) Vgl. Nr. 272 d. Bl. vom 23. November 1908.

